

## **Neue rechtliche Bestimmungen für den Veloverkehr ab dem 1.1.2016**

Abweichen vom Rechtsfahrgebot

Bis Ende 2015 war es nur auf einspurigen Kreisverkehrsplätzen sowie auf Linksabbiegespuren erlaubt, vom Rechtsfahrgebot abzuweichen. Neu kommen hinzu: Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder gemäss der Markierung (Art. 74a Abs. 7 Bst. e SSV5) entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeausfahren dürfen, sowie die mehrspurigen Kreisverkehrsplätze hinzu.

Wird die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) untersagt, so bestimmt die Behörde, dass Fahrräder und Motorfahrräder vom Verbot ausgenommen sind, wenn nicht die Platzverhältnisse oder andere Gründe dagegensprechen. Sie kann weitere Ausnahmen vorsehen, namentlich für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr. Ab dem 1.1.2016 werden Behörden bei der Verfügung von Einbahnstrassen also grundsätzlich Velos und Mofas im Gegenverkehr zulassen müssen, es sei denn, es habe zu wenig Platz oder es sprächen andere Gründe dagegen. Es bleibt somit nach wie vor der verfügenden Behörde überlassen, eine Einbahnstrasse freizugeben. Dabei muss die Behörde begründen, weshalb sie eine Einbahnstrasse nicht für Velos freigeben will. Die neue Bestimmung bringt also eine Art Umkehr der Beweislast.

Das Signal «Sackgasse» (4.09) kennzeichnet eine Strasse, die nicht durchgehend befahrbar ist. Sofern am Ende der Strasse ein Weg für den Fuss- oder Radverkehr weiterführt, kann das Signal mit den entsprechenden Symbolen ergänzt werden («Sackgasse mit Ausnahmen»; 4.09.1).

Insbesondere zur Schulwegsicherung kann auf relativ stark befahrenen Strassen am Beginn eines schwach begangenen Trottoirs das Signal «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel «Velo gestattet» angebracht werden. Das Trottoir darf dann von Fahrrädern und Motorfahrrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt, mitbenützt werden. Damit wird das Trottoir für reine Motorfahrzeuge geöffnet.

Das beidseitige Anbringen von Radstreifen ist ausserorts nur zulässig, wenn die Fahrbahnhälften durch eine Markierung getrennt sind. Damit werden sogenannte Kernfahrbahnen ausserorts verboten.

Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

- a. auf Bus-Streifen;
  - b. auf Abstellplätzen für Fahrräder;
  - c. am Fahrbahnrand vor Fussgängerinseln und vergleichbaren kürzeren Engstellen, wenn ein vorhandener Radstreifen unterbrochen werden muss;
  - d. für die Kennzeichnung von Fahrradgegenverkehr in Einbahnstrassen, wenn kein Radstreifen vorhanden ist;
-

e. auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen; in diesem Fall wird das Symbol mit gelben Richtungspfeilen ergänzt.

Das Loslassen der Pedale beim Fahren ist neuerdings erlaubt.

Velos mit Anhängern müssen neu Radwege benutzen. Fahrräder mit Anhänger nur ausnahmsweise auf dem Radweg zuzulassen, ist aus Sicht des ASTRA eine unnötige und mit Blick auf die Verkehrssicherheit auch ungerechtfertigte Differenzierung. Die Regelung ist insbesondere für Fahrräder mit Kinderanhänger nicht sachgerecht und bedarf daher einer Korrektur. Da Fahrradanhänger nicht breiter als Fahrräder sein dürfen, bedarf es auch keiner Anpassung der Radwege.

Dass das Signal «Radweg» nur Fahrerinnen und Fahrer einspuriger Fahrräder und Motorfahrräder zur Benützung des Radwegs verpflichten soll, stellt eine unnötige Differenzierung dar, die aus Verkehrssicherheitsüberlegungen nicht zu rechtfertigen ist. Die Tendenz ist eher dahingehend, mehr Fahrzeuge auf Radwegen zuzulassen, weshalb die Pflicht zur Benützung des Radwegs künftig auch für mehrspurige Fahrräder gelten soll.